



Sehr geehrte Damen und Herren,

der nachfolgende Beitrag beschäftigt sich mit der Frage, wie eine sog. Rangrücktrittserklärung in Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) formuliert sein muss. Durch eine Rangrücktrittsvereinbarung verzichtet im Wesentlichen der Gläubiger einer Forderung vorläufig auf die Erfüllung der Forderung, um andere (potenzielle) Gläubiger besser zu stellen oder eine Überschuldung eines Unternehmens im Sinne der Insolvenzordnung zu verhindern, d. h. er tritt im Rang hinter die restlichen Gläubiger zurück. Der nachfolgend geschilderte Fall hat weniger mit Insolvenzrecht als mit dem Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu tun. Er beschäftigt sich mit der Frage wie ein solcher Rangrücktritt in formularmäßig verwendeten Geschäftsbedingungen ausgestaltet sein muss. Er gewinnt deshalb dann an Bedeutung, wenn die Formulierung in einer Vielzahl von vorformulierten Verträgen verwendet wird.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. jur. Sandro Kanzlspurger
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Insolvenz- und Steuerrecht

BGH: Rangrücktrittserklärung nach § 39 Abs. 2 InsO in formularmäßigen Darlehensverträgen

BGB § 305c I; InsO §§ 39 II, 174

Die in einem Darlehensvertrag enthaltene Rangrücktrittserklärung ist nach einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs nicht überraschend, wenn sie eingangs des Vertrages zugleich mit der Darlehenssumme vereinbart wird und in einem Begleitschreiben auf die finanziellen Belastungen hingewiesen und dabei, drucktechnisch besonders hervorgehoben, auch um die Ausreichung eines nachrangigen Darlehens gebeten wird.

BGH, Urteil vom 20.02.2014 - IX ZR 137/13, BeckRS 2014, 08653

Sachverhalt

Ein Elternpaar hatte der von ihrem Sohn besuchten Privatschule ein Darlehen in Höhe von 1.350 EUR zur Verfügung gestellt. Gemeinsam mit dem Schulvertrag war den Eltern ein Darlehensvertrag nebst erläuterndem Anschreiben übersandt worden. In diesem war unter der drucktechnisch hervorgehobenen Überschrift „zinsloses nachrangiges Darlehen“ unter Hinweis auf den Finanzierungsbedarf um das Darlehen gebeten worden. § I des Darlehensvertrages war formuliert: „Zum Zwecke der Finanzierung des Betriebes der E.-Schule gewährt der Darlehensgeber dem Darlehensnehmer ein unverzinsliches nachrangiges Darlehen in Höhe von 1.350 EUR“. Das von den Eltern gewährte Darlehen hätte spätestens bei Ausscheiden des Kindes aus der Schule zurückgezahlt werden sollen. Hierzu kam es aber nicht, nachdem über das Vermögen der Betreiberin der Schule das Insolvenzverfahren eröffnet worden war.

Die Eltern haben ihre Darlehensforderung dann als „normale“ Forderung zur Insolvenztabelle angemeldet. In diesem Zusammenhang wird zwischen Insolvenzforderungen (§ 38 InsO) und nachrangigen Insolvenzforderungen (§ 39 InsO) unterschieden. Die nachrangigen sind diejenigen, welche erst be-

friedigt werden dürfen, wenn diejenigen nach § 38 InsO erfüllt sind. Die Praxis der Insolvenzen zeigt, dass schon Forderungen nach § 38 InsO nicht oder nur zu einem sehr geringen Anteil befriedigt werden können und solche nach § 39 InsO erst Recht nicht. Die im Rang des § 38 InsO zur Insolvenztabelle angemeldete Forderung der Eltern auf Darlehensrückzahlung hatte der Insolvenzverwalter jedenfalls unter Hinweis auf die vereinbarte Nachrangigkeit bestritten. Mit ihrer Klage begeherten die Eltern die Feststellung, dass die angemeldete Forderung nicht nachrangig im Sinne des § 39 Abs. 2 InsO und als reguläre Insolvenzforderung in die Insolvenztabelle einzutragen sei. Die Berufung der Eltern gegen das abweisende Urteil des Amtsgerichts hatte zur begeherten Feststellung geführt. Hiergegen wiederum wandte sich der Insolvenzverwalter als Beklagter mit der durch das Berufungsgericht zugelassenen Revision. Er beehrte sinngemäß Feststellung, dass die Forderung der Eltern unter § 39 InsO fällt.

Rechtliche Wertung

1. Die Revision des Insolvenzverwalters war erfolgreich. Der BGH hat das Urteil des Berufungsgerichts aufgehoben, das die Darlehensforderung für nicht nachrangig gehalten hatte, weil die Nachrangvereinbarung wegen Verstoßes gegen § 305c Abs. 1 BGB – Vorschriften über Allgemeine Geschäftsbedingungen - unwirksam sei; die Klausel sei überraschend und bei einer Darlehensgewährung unter Privatleuten ungewöhnlich. Der BGH folgte dieser Argumentation nicht.

2. Noch zutreffend sei das Berufungsgericht davon ausgegangen, dass durch die Formulierung „nachrangiges Darlehen“ eine Rangrücktrittsvereinbarung im Sinne des § 39 Abs. 2 InsO getroffen worden sei. Die Mindestanforderungen einer Rangrücktrittsvereinbarung seien durch die gewählte Formulierung erfüllt. Diese habe einen zulässigen Inhalt. Durch die gesetzliche Auslegungsregelung des § 39 Abs. 2 InsO sei trotz der nicht näher beschriebenen Nachrangvereinbarung von



einer Berichtigung erst nach den in § 39 Abs. 1 InsO benannten Forderungen auszugehen.

3. Die Rangrücktrittsvereinbarung unterliege der AGB-Kontrolle nach § 305 ff. BGB. Allgemeine Geschäftsbedingungen sind alle für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierten Vertragsbedingungen, die eine Vertragspartei – der Verwender – der anderen Vertragspartei bei Abschluss eines Vertrages stellt. Bei der Prüfung der Anwendbarkeit geht der BGH auf das Merkmal des „Stellens“ ein. Dieses liege vor, weil den Eltern weder im Anschreiben noch in den allg. Schuldbedingungen eine Wahlmöglichkeit eingeräumt worden sei.

4. Im Kern widerlegt der BGH die Argumentation des Berufungsgerichts, die Vereinbarung des Rangrücktritts sei eine überraschende und damit unzulässige Klausel im Sinne des § 305c Abs. 1 BGB. Ob ein Vertragspartner mit einer Regelung zu rechnen habe, bestimme sich nach allgemeinen und individuellen Begleitumständen. Ein Rangrücktritt sei zwar eine durch einen Dritten typischerweise nicht zu erwartende objektiv ungewöhnliche Klausel. Die Eignung der Klausel zur Überraschung könne aber verloren gehen, wenn der Verwender – wie hier – durch einen eindeutigen Hinweis darauf aufmerksam mache. Vorliegend sei der Nachrang schon in dem für den Darlehensgeber besonders bedeutsamen § 1 des Darlehensvertrages unzweideutig zum Ausdruck gekommen. In dem Anschreiben seien zudem der Nachrang und die finanzielle Belastung schon in der Überschrift drucktechnisch besonders hervorgehoben worden (Fettdruck und Unterstreichung).

5. Die Vereinbarung hält auch der Inhaltskontrolle des BGH stand, der dabei die Frage offen lässt, ob die Klausel im Sinne des § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB gegen wesentliche Grundgedanken einer gesetzlichen Regelung verstoße, weil der Grundsatz der Gläubigergleichbehandlung ein tragendes und beherrschendes Prinzip des Insolvenzrechts sei. Für eine Unwirksamkeit bedürfe es zusätzlich einer unangemessenen Benachteiligung entgegen Treu und Glauben. Diese dürfe nur „im Zweifel“ angenommen werden und sei aufgrund der besonderen Interessenlage hier auszuschließen. Bei der vorzunehmenden umfassenden Interessenabwägung dürfe der Verwender nicht missbräuchlich eigene Interessen auf Kosten des Vertragspartners durchsetzen. Vorliegend habe die Vereinbarung aber auch dem Verwendungsgegner, d. h. den Eltern aller Kinder gedient, weil diese mit ihren Darlehen und der Risikobeteiligung den Betrieb der privaten Schule sichergestellt hätten.

6. Schließlich verstoße die Klausel nicht gegen das Transparenzgebot des § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB. Demnach müssen die Regelungen in AGB für den Vertragspartner klar und durchschaubar sein. Trotz der Verpflichtung, die Klausel möglichst klar und durchschaubar darzustellen, sei der Verwender nicht verpflichtet, gängige Rechtsbegriffe zu erläutern. Ob der Begriff des nachrangigen Darlehens als Rechtsbegriff weit verbreitet ist, lässt der BGH offen. Die Formulierung sei zumindest auch für juristische Laien weder unklar noch undurchschaubar.

Praxishinweis

Das o. g. Urteil setzt hohe Erwartungen in die Vertragspartner von Unternehmen/Schulen, die AGB verwenden. Obwohl der BGH einräumt, dass eine solche Vereinbarung des Nachrangs in Darlehensverträgen objektiv betrachtet eher ungewöhnlich ist, geht der BGH auf Grund dessen, dass die Nachrangigkeit zumindest der äußeren Form nach klar erkennbar war davon aus, dass die Eltern diese verstehen mussten und sich darauf eingelassen haben. Man kann deshalb Unternehmern und Verbrauchern nur raten, nur solche Verträge zu unterschreiben, die sie nach ihrem Inhalt wirklich vollständig verstanden haben und sich im Zweifelsfall vor Vertragsunterzeichnung fachkundigen Rat einzuholen, um spätere böse Überraschungen zu vermeiden.

Aktuelles

Das Oberlandesgericht Frankfurt a. M. hat eine Klage der Medienholding AG, mit der die Minderheitsgesellschafterin des Suhrkamp-Verlags festgestellt haben wollte, dass die Beschlussfassungen bestimmter Gesellschafterversammlungen aus dem Jahr 2011 nichtig sind, als unzulässig abgewiesen. Zur Begründung verweist das Gericht auf das in den Gesellschaftsverträgen festgelegte Vertrauensmännerverfahren vor einer Klageerhebung, das hier nicht durchgeführt worden sei (Urteil vom 06.05.2014, Az.: 5 U 116/13).

Die Streitparteien, die Medienholding AG als Klägerin und die Unsel'd Familienstiftung als eine von drei Beklagten, sind Gesellschafter der Suhrkamp Verlag GmbH & Co. KG sowie der Insel Verlag GmbH & Co. KG (Verlags-KGs), über deren Vermögen im Jahr 2013 das Insolvenzverfahren eröffnet wurde. Die weiteren Beklagten sind die Komplementärinnen der beiden Verlags-KGs. Im September 2011 fanden bei beiden KGs Gesellschafterversammlungen statt. Mit der Klage begehrte die Medienholding die Feststellung, dass die Beschlussfassungen dieser Gesellschafterversammlungen nichtig sind, soweit ihre Auskunfts- und Einsichtsrechte beschränkt werden und die Gesellschafterversammlung ihre Zustimmung zur Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen gegen die Medienholding erteilt hat. Darüber hinaus begehrte die Medienholding die Feststellung, dass eine Reihe abgelehnter Beschlüsse tatsächlich gefasst wurden.

OLG hebt vorinstanzliche Entscheidung auf

Das zunächst angerufene Landgericht Frankfurt a. M. hat der Klage überwiegend stattgegeben. Auf die hiergegen von der Familienstiftung und den beiden weiteren Beklagten eingelegte Berufung hat das OLG Frankfurt a. M. die Vorentscheidung aufgehoben und die Klage der Medienholding unter Hinweis auf das nicht durchgeführte Vertrauensmännerverfahren als unzulässig abgewiesen. Nach den einschlägigen Regelungen in müsse vor Klageerhebung das Schlichtungsverfahren durchgeführt werden was hier nicht der Fall sei so das Gericht. Die nach bzw. zeitgleich mit Klageerhebung eingeleitete Schlichtung genüge diesen Anforderungen nicht, weil durch das Schlichtungsverfahren eine Klage gerade vermieden werden solle (**Beck FD-InsR 2014, 357984**).